

b) Der Verleger eines Druckwerkes ist wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt nur verantwortlich, wenn er nicht bei seiner ersten Einnahme einen Verfasser oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen vermag, der zur Zeit des Erscheinens des Druckwerkes seinen Wohnsitz im Inlande hat. Der Drucker eines Druckwerkes ist für die Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt verantwortlich, wenn die Vorschriften der Art. 15, 16 und 20 nicht beachtet sind, der Verbreiter eines Druckwerkes nur dann, wenn die Verbreitung wider die Vorschriften dieses Gesetzes geschah oder besondere Umstände den Verdacht eines strafbaren Inhaltes erwecken konnte.

c) Die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt tritt in dem Zeitpunkte ein, in dem die Verbreitung des Druckwerkes begonnen hat.

d) Die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe bis zu Fr. 500. —, wenn aber der Inhalt des Druckwerkes ein Verbrechen begründet, mit Arrest von 8 Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

e) Wer durch einen unabwendbaren Umstand verhindert war, die ihm obliegende Sorgfalt anzuwenden, bleibt strafflos.

f) Begründet der Inhalt eines Druckwerkes eine Ehrenbeleidigung und hat die für den Inhalt verantwortliche Person die Wahrheit der in dem Druckwerke enthaltenen Angaben oder entehrenden Handlungen des Geschmähten behauptet, die die Schmähung begründen sollten, diese ihre Behauptung aber nicht bewiesen, so ist auf Verlangen des Beleidigten neben der Strafe wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt auf eine an den Beleidigten zu entrichtende, vom Gerichte nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleisteten Ermessen zu bestimmende Gemüthssumme bis zum Betrage von Fr. 10,000. — zu erkennen. Für die einem

verantwortlichen Schriftleiter auferlegten Geldbußen und Gemüthssummen haften der Herausgeber und der Eigentümer (Zeitungsunternehmer), im Falle eines Wechsels in der Person des Eigentümers (Art. 5) auch der neue Eigentümer zur ungetheilten Hand mit dem Verurteilten.

g) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen oder mit Ermächtigung des Verletzten statt, wenn die durch den Inhalt des Druckwerkes begründete strafbare Handlung der Privatanklage vorbehalten oder nur mit Ermächtigung der Verletzten verfolgbar ist.

Art. 32.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages bleiben von jeder Verantwortung frei.

Art. 33.

Die mit Strafe bedrohten Ehrenbeleidigungen werden von Amtswegen verfolgt, wenn sie gegen die Regierung, den Landtag oder die Mitglieder dieser Körperschaften in Bezug auf Ausübung ihres Amtes oder gegen eine öffentliche Behörde gerichtet sind. Zur Verfolgung ist die Zustimmung der beleidigten Person, Körperschaft oder Behörde einzuholen. In allen übrigen Fällen findet die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Seiles statt.

Ist jedoch der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, oder gegen einen Seelsorger in Beziehung auf Berufs-handlungen gerichtet und in einer Druckschrift veröffentlicht worden, so kann der Staatsanwalt mit Zustimmung des Beleidigten, oder, wenn dieser nicht vernommen werden kann, mit Zustimmung der ihm vorgesezten Behörde innert, der im § 530 St. G. bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben. Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen.